

**Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher  
Verwaltungsdienst  
(Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst – FachV-btuD)  
Vom 28. September 2018  
(GVBl. S. 755)  
BayRS 2038-3-1-8-V**

Vollzitat nach RedR: Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (FachV-btuD) vom 28. September 2018 (GVBl. S. 755, BayRS 2038-3-1-8-V), die zuletzt durch Verordnung vom 26. August 2025 (GVBl. S. 493) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr und für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

## **Teil 1 Allgemeines**

### **§ 1 Bildung des fachlichen Schwerpunkts**

Innerhalb der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird der fachliche Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst gebildet.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt für die Beamtinnen und Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst

1. den sonstigen Qualifikationserwerb für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Fachgebiet Hochbau und Städtebau, Maschinenwesen, Elektrotechnik, Straßen- und Ingenieurbau, Technischer Umweltschutz oder Naturschutz und Landschaftspflege,
2. die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Ausbildung einschließlich der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten, dritten und vierten Qualifikationsebene sowie
3. die modulare Qualifizierung.

### **§ 3 Sonstiger Qualifikationserwerb**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird im Geltungsbereich dieser Verordnung bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Fachgebiet Hochbau und Städtebau, Maschinenwesen, Elektrotechnik, Straßen- und Ingenieurbau, Technischer Umweltschutz oder Naturschutz und Landschaftspflege erworben durch

1. einen erfolgreichen Abschluss an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder eine geeignete Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine geeignete Industriemeisterprüfung und eine anschließende mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit in einem der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachgebiet und

2. mindestens drei überfachliche Fortbildungsmaßnahmen nach Erwerb der nach Nr. 1 geforderten Vorbildung.

<sup>2</sup>Mindestens ein Jahr der nach Satz 1 Nr. 1 geforderten qualifizierten Tätigkeit muss im öffentlichen Dienst abgeleistet worden sein.

(2) Nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung „Technische Obersekretärin“ oder „Technischer Obersekretär“ geführt.

## **Teil 2 Vorbereitungsdienst**

### **§ 4 Zuständigkeiten**

(1) Oberste Ausbildungsbehörde ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

(2) Ernennungsbehörden im Sinne der Teile 1 und 2 sind die für die Ernennung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf zuständigen Behörden.

(3) Ausbildungsstellen sind die Behörden und Stellen, denen die Ernennungsbehörden Beamtinnen und Beamte zur Ausbildung zuweisen.

(4) <sup>1</sup>Die erste Ausbildungsstelle bestellt die Ausbildungsleitung für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes. <sup>2</sup>Die mit der Ausbildungsleitung betrauten Personen sind Vorgesetzte der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf.

### **§ 5 Voraussetzungen der Zulassung**

<sup>1</sup>Die erforderliche Vorbildung weist auf:

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene, wer einen geeigneten Abschluss an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule erlangt hat oder eine geeignete Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine geeignete Industriemeisterprüfung erfolgreich absolviert hat,
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, wer einen Bachelor-Abschluss, Diplom-Abschluss an einer Fachhochschule in einem geeigneten Studiengang oder einen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand in einem geeigneten Studiengang erlangt hat,
3. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, wer einen Master-Abschluss, Diplom-Abschluss an einer Universität in einem geeigneten Studiengang oder einen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand in einem geeigneten Studiengang erlangt hat.

<sup>2</sup>Die Geeignetheit des Studienganges, Abschlusses oder eines gleichwertig anerkannten Bildungsstands richtet sich nach den Aufgabenbereichen, in denen der jeweilige Vorbereitungsdienst stattfindet.

### **§ 6 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Bewerbung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt bei der Ernennungsbehörde, in deren Geschäftsbereich die spätere Verwendung angestrebt wird. <sup>2</sup>Sie bestimmt, welche Bewerbungsunterlagen vorzulegen sind.

(2) Die Ernennungsbehörden entscheiden über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

(3) Die Ernennungsbehörden unterrichten die oberste Ausbildungsbehörde mindestens acht Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes über die Anzahl der zugelassenen Beamtinnen und Beamten.

(4) Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel jährlich für den Einstieg

1. in der zweiten Qualifikationsebene am 1. September,

2. in der dritten Qualifikationsebene am 1. Januar,
3. in der vierten Qualifikationsebene am 1. November.

## **§ 7 Fachgebiete**

Der Vorbereitungsdienst ist wie folgt gegliedert:

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in die Fachgebiete
  - a) Straßenbetrieb und Verkehrsmanagement,
  - b) Wasserwirtschaft,
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in die Fachgebiete
  - a) Hochbau und Städtebau,
  - b) Maschinenwesen,
  - c) Elektrotechnik,
  - d) Straßen- und Ingenieurbau,
  - e) Wasserwirtschaft,
  - f) Technischer Umweltschutz,
  - g) Naturschutz und Landschaftspflege,
3. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in die Fachgebiete
  - a) Hochbau,
  - b) Städtebau, Wohnen, Mobilität,
  - c) Maschinenwesen und Elektrotechnik,
  - d) Straßen- und Ingenieurbau, Verkehr,
  - e) Wasserwirtschaft.

## **§ 8 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes, Dienstbezeichnung**

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes werden folgende Dienstbezeichnungen geführt:

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Straßenmeisteranwärterin“ oder „Straßenmeisteranwärter“ und „Flussmeisteranwärterin“ oder „Flussmeisteranwärter“;
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Technische Oberinspektorin“ oder „Technischer Oberinspektor“;
3. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Baureferendarin“ oder „Baureferendar“.

## **§ 9 Ziel des Vorbereitungsdienstes**

<sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst soll den Beamtinnen und Beamten die erforderliche Fach- und Methodenkompetenz für verantwortliches berufliches Handeln vermitteln. <sup>2</sup>Ausbildungsziele sind insbesondere:

1. Qualifizierung für die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung und deren Querschnittsbereiche,
2. Erwerb der notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse,

3. Ergänzung der in Ausbildung oder Studium erworbenen Fachkenntnis und Fähigkeiten in Bezug auf die fachlichen Aufgaben der jeweiligen Qualifikationsebene in der Praxis,
4. Kompetenz in qualitätsorientiertem, termin- und kostenbewusstem Projektmanagement, sowie die Kompetenz zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Planungen und Projekten,
5. Vorbereitung zu fachübergreifendem vernetzten Denken,
6. Kompetenzaufbau für Führungs- und Managementaufgaben sowie Vermittlung sozialer und persönlicher Kompetenzen.

## **§ 10 Durchführung des Vorbereitungsdienstes**

(1) <sup>1</sup>Die oberste Ausbildungsbehörde erstellt für jedes Fachgebiet die Rahmenausbildungspläne.

<sup>2</sup>Rahmenausbildungspläne teilen den Vorbereitungsdienst zeitlich in praktische und fachtheoretische Ausbildungsabschnitte ein, Prüfstoffverzeichnisse (**Anlagen 1 bis 3**) geben die zu vermittelnden Lehr- und Prüfinhalte vor. <sup>3</sup>Es wechseln sich praktische und fachtheoretische Ausbildungsabschnitte ab.

(2) Die Ausbildungsleitung entwickelt und vereinbart zusammen mit den Beamtinnen und Beamten aus den Rahmenausbildungsplänen persönliche Ausbildungspläne unter Berücksichtigung ihrer Vorkenntnisse und individuellen Belange.

(3) Die Ernennungsbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden entsenden die Beamtinnen und Beamten entsprechend den persönlichen Ausbildungsplänen.

## **§ 11 Ausbildungsakte und Beschäftigungsnachweis**

(1) Die Ausbildungsakte wird von der ersten Ausbildungsstelle angelegt und während des Vorbereitungsdienstes geführt.

(2) <sup>1</sup>Beschäftigungsnachweise sind von den Beamtinnen und Beamten gemäß den Vorgaben der obersten Ausbildungsbehörde zu führen und geben über die wesentlichen Tätigkeiten in den praktischen Ausbildungsabschnitten Auskunft. <sup>2</sup>Sie sind nach jedem praktischen Ausbildungsabschnitt der Ausbildungsleitung vorzulegen und mit dieser zu besprechen. <sup>3</sup>Die Ausbildungsleitung bescheinigt auf jedem Beschäftigungsnachweis, ob der persönliche Ausbildungsplan umgesetzt und die Ausbildungsziele erreicht wurden.

## **§ 12 Dauer des Vorbereitungsdienstes, Beurlaubungen, Teilzeit**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene 15 Monate;
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene 15 Monate;
3. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene 24 Monate.

(2) Erholungsurlaub soll nur so gewährt werden, dass kein fachtheoretischer Ausbildungsabschnitt versäumt und in keinem Ausbildungsabschnitt die Ausbildungsziele gefährdet werden.

(3) <sup>1</sup>Bautechnische oder umweltfachliche Berufstätigkeiten können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Praxisabschnitten der Rahmenausbildungspläne entsprechen und geeignet sind, den Vorbereitungsdienst in einzelnen Praxisabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen und auf den Prüfungsstoff der Prüfstoffverzeichnisse vorbereiten. <sup>2</sup>Auf den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene können höchstens zehn Monate, für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene höchstens sechs Monate angerechnet werden. <sup>3</sup>Beschäftigte mit Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, die die Qualifikationsprüfung ablegen werden, haben zur

Vorbereitung am fachtheoretischen Teil der Vorbereitungsdienste teilzunehmen. <sup>4</sup>Über Anträge nach Satz 1 entscheiden die Ernennungsbehörden im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

(4) Während der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes kann gemäß Art. 89 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 %, in Härtefällen 50 %, der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.

### **Teil 3 Qualifikationsprüfung**

#### **§ 13 Zweck der Qualifikationsprüfung**

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nachzuweisen, dass sie ihre während Studium und Vorbereitungsdienst erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden verstehen, eine angemessene Allgemeinbildung besitzen und auch mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut sind.

(2) <sup>1</sup>Mit Bestehen der Qualifikationsprüfung erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Qualifikation zum Einstieg in der jeweiligen Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik. <sup>2</sup>In der vierten Qualifikationsebene erhalten sie zudem die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Regierungsbaumeisterin“ oder „Regierungsbaumeister“ zu führen.

#### **§ 14 Prüfungsamt**

<sup>1</sup>Die oberste Ausbildungsbehörde ist Prüfungsamt nach § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und führt die jeweilige Qualifikationsprüfung in der Regel einmal im Jahr durch. <sup>2</sup>Dem Prüfungsamt werden alle in § 13 Abs. 3 APO genannten Aufgaben übertragen.

#### **§ 15 Prüfungsausschüsse, Fachausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die oberste Ausbildungsbehörde bestellt für jede Qualifikationsebene abweichend von § 6 Abs. 3 APO für vier Jahre einen Prüfungsausschuss im Benehmen mit den obersten Dienstbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern. <sup>2</sup>Die Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus dem vorsitzenden Mitglied und den Fachausschüssen aller Fachgebiete der entsprechenden Qualifikationsebene.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsausschüsse stellen die Einheitlichkeit der Anforderungen und Beurteilungsmaßstäbe in allen Fachgebieten sicher. <sup>2</sup>Die Prüfungsausschüsse und die oberste Ausbildungsbehörde unterstützen sich gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung. <sup>3</sup>Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse dürfen sich an den Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse stimmberechtigt beteiligen. <sup>4</sup>Ergibt sich in diesen Fällen bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Die Anzahl der Fachausschüsse ergibt sich je Qualifikationsebene aus der Anzahl der Fachgebiete. <sup>2</sup>In der vierten Qualifikationsebene besteht ein zusätzlicher Fachausschuss für Querschnittsthemen, der im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien bestellt wird. <sup>3</sup>Die Fachausschüsse setzen sich unter entsprechender Anwendung der §§ 6 und 8 APO aus je drei Beamtinnen oder Beamten des bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes mit Berufserfahrung in dem jeweiligen Fachgebiet zusammen. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. <sup>5</sup>Ein Mitglied des Fachausschusses wird mit dem Vorsitz, ein weiteres mit dessen Vertretung beauftragt.

(4) <sup>1</sup>Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung aller in der APO dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht nach dieser Verordnung dem Prüfungsamt übertragen sind;
2. Benennung von Personen, die zur Bestellung als Prüferinnen und Prüfer geeignet sind;
3. Auswahl der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen und Bestimmung der zugelassenen Hilfsmittel.

<sup>2</sup>Die Fachausschüsse können festlegen, dass schriftliche Prüfungen den Prüfungsstoff mehrerer Prüfungsfächer umfassen.

(5) <sup>1</sup>Die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungs- und Fachausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Ausschüsse können Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, in begründeten Fällen zu ihren Sitzungen hinzuziehen. <sup>3</sup>Alle mit Prüfungsvorgängen betrauten Personen haben über ihre Tätigkeit Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 16 Teilnahme an der Qualifikationsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Für die Geschäftsbereiche der Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie Umwelt und Verbraucherschutz melden die Regierungen die Beamtinnen und Beamten zur erstmaligen Teilnahme an der Qualifikationsprüfung an. <sup>2</sup>Im Übrigen sind hierfür die Ernennungsbehörden zuständig. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt bestimmt die hierzu erforderlichen Unterlagen und gibt Anmeldeschluss und Prüfungstermin bekannt.

(2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die die Qualifikationsprüfung wiederholen, melden sich spätestens drei Monate vor Beginn des Prüfungstermins unmittelbar beim Prüfungsamt an.

(3) Das Prüfungsamt lässt die Beamtinnen und Beamten zur Qualifikationsprüfung zu.

## **§ 17 Umfang und Inhalt der Qualifikationsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien können nach näherer Regelung durch das Prüfungsamt die schriftlichen Prüfungen auch digital und die mündlichen Prüfungen als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungen sollen die Befähigung zeigen, in einem begrenzten Zeitraum einen Sachverhalt zu erfassen, die daraus abgeleitete Aufgabe einer realisierbaren Lösung zuzuführen und diese konkret und nachvollziehbar zu begründen. <sup>2</sup>In der mündlichen Prüfung sollen insbesondere Kommunikationsverhalten, Sicherheit des Auftretens, Gewandtheit im Ausdruck, Verhandlungsgeschick und Streben nach konstruktiven Lösungen gleichwertig neben Fachwissen und angemessener Allgemeinbildung beurteilt werden.

(3) Prüfungsstoff und Bearbeitungszeiten ergeben sich aus dem aktuellen Prüfstoffverzeichnis.

## **§ 18 Schriftlicher Teil der Qualifikationsprüfung**

(1) Die Qualifikationsprüfung beginnt mit dem schriftlichen Teil.

(2) Für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene umfasst er die in der Anlage 1 genannten fünf Prüfungsfächer je Fachgebiet mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff und den jeweiligen Bearbeitungszeiten.

(3) Für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene umfasst er die in der Anlage 2 genannten vier Prüfungsfächer je Fachgebiet mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff und den jeweiligen Bearbeitungszeiten.

(4) Für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene umfasst er die in der Anlage 3 genannten Prüfungsfächer je Fachgebiet mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff und den jeweiligen Bearbeitungszeiten.

(5) Innerhalb einer Qualifikationsebene sind gemeinsame Aufgaben für mehrere Fachgebiete und prüfungsfächerübergreifende Aufgaben zulässig.

## **§ 19 Mündlicher Teil der Qualifikationsprüfung**

(1) Der mündliche Teil der Qualifikationsprüfung wird abgenommen

1. in der zweiten und dritten Qualifikationsebene von zwei Prüfungskommissionen bestehend je aus drei Personen für Prüfgespräche und Kurzvortrag mit Diskussion,

2. in der vierten Qualifikationsebene von zwei Prüfungskommissionen bestehend je aus zwei Personen für Prüfungsgespräche und eine Prüfungskommission bestehend aus drei Personen für Kurzvortrag und Diskussion.

(2) Der mündliche Teil der Qualifikationsprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. in der zweiten Qualifikationsebene aus drei Prüfungsgesprächen zu je 15 Minuten sowie einem Kurzvortrag zu 15 Minuten einschließlich Diskussion zu einem Thema, das 60 Minuten vor dem Beginn des Vortrags von der Prüfungskommission bekannt gegeben wird;

2. in der dritten Qualifikationsebene aus drei Prüfungsgesprächen zu je 20 Minuten sowie einem Kurzvortrag zu 15 Minuten einschließlich Diskussion zu einem Thema, das 60 Minuten vor dem Beginn des Vortrags von der Prüfungskommission bekannt gegeben wird,

3. in der vierten Qualifikationsebene aus vier Prüfungsgesprächen zu je 15 Minuten sowie einem Kurzvortrag zu 15 Minuten mit anschließender fünfzehnminütiger Diskussion zu einem Thema, das 45 Minuten vor dem Beginn des Vortrags von der Prüfungskommission bekannt gegeben wird.

(3) <sup>1</sup>Es sollen nicht mehr als drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeinsam geprüft werden. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Prüfungsgespräche und Kurzvorträge wird durch das Prüfungsamt festgelegt. <sup>3</sup>Kurzvortrag und Diskussion sind öffentlich.

## § 20 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Notenstufen und Punktzahlen

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungen erfolgt gemäß der Notenskala nach § 27 APO wie folgt:

Einzelnote	Beschreibung	Einzelpunkte
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	14 bis 15
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	8 bis 10
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 bis 7
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1.

<sup>2</sup>Für jede schriftliche Prüfung sowie jedes Prüfungsgespräch werden Einzelpunktzahlen durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer vergeben; Stichentscheide richten sich nach § 21 Abs. 2 APO. <sup>3</sup>Die Einzelpunktzahl für den Kurzvortrag einschließlich Diskussion sowie für die in der vierten Qualifikationsebene gesondert bewertete Diskussion vergibt die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungen werden entsprechend ihrer Dauer gewichtet

1. vierfach bei Prüfungen mit vier Stunden,
2. fünffach bei Prüfungen mit fünf Stunden,
3. sechsfach bei Prüfungen mit sechs Stunden,
4. siebenfach bei Prüfungen mit sieben Stunden.

<sup>2</sup>Aus dem mündlichen Teil zählt jede Einzelpunktzahl zweifach.

(3) <sup>1</sup>Aus sämtlichen Einzelpunktzahlen ermittelt das Prüfungsamt die Gesamtprüfungsnote. <sup>2</sup>Hierzu werden zunächst die gewichteten Einzelpunktzahlen zu einer Gesamtpunktzahl addiert. <sup>3</sup>Die Gesamtpunktzahl wird anschließend durch folgenden Faktor geteilt und auf zwei Stellen gerundet:

1. 28 für die zweite und dritte Qualifizierungsebene,
2. 43 für die vierte Qualifizierungsebene.

<sup>4</sup>Das Ergebnis stellt die Durchschnittspunktzahl dar.

(4) Der Durchschnittspunktzahl entspricht folgende Gesamtprüfungsnote:

#### **Durchschnittspunktzahl Gesamtprüfungsnote**

13,50 bis	15,00	sehr gut
11,00 bis	13,49	gut
8,00 bis	10,99	befriedigend
5,00 bis	7,99	ausreichend
2,00 bis	4,99	mangelhaft
0 bis	1,99	ungenügend.

### **§ 21 Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung, Wiederholung**

(1) Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtpunktzahl
  - a) für die zweite und dritte Qualifikationsebene weniger als 140 Punkte beträgt,
  - b) für die vierte Qualifikationsebene weniger als 215 Punkte beträgtund die Gesamtprüfungsnote somit schlechter als ausreichend ist;

2. weniger als 5 Punkte in mehr als drei Prüfungen erzielt wurden, darunter maximal zwei schriftliche Prüfungen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Qualifikationsprüfung erstmals nicht bestanden haben oder die eine bestandene Prüfung zur Notenverbesserung wiederholen wollen, können sie nur einmal und nur zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

### **§ 22 Platzziffer**

(1) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, wird auf Grund der Gesamtpunktzahl eine fachgebietsbezogene Platzziffer festgesetzt.

(2) Bei gleicher Gesamtpunktzahl gilt § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 APO entsprechend.

(3) Werden Prüfungsarbeiten erst nach Festsetzung der Platzziffern gefertigt (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 APO), erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Platzziffer der voranstehenden Teilnehmerin oder des voranstehenden Teilnehmers mit dem Zusatz „a“.

### **§ 23 Prüfungsergebnis**

(1) Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Qualifikationsprüfung ein Zeugnis aus, das die Einzelnoten und Einzelpunktzahlen, die Gesamtpunktzahl und die sich daraus ergebende Gesamtprüfungsnote sowie die fachgebietsbezogene Platzziffer enthält.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO aus.

### **§ 24 Prüfungsakte und Einsichtnahme**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsakte wird durch das Prüfungsamt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer angelegt und geführt. <sup>2</sup>Sie beinhaltet die Ausarbeitungen der schriftlichen Prüfungen und alle für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Prüfung notwendigen Aufzeichnungen der Prüferinnen und Prüfer über die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Teils der Qualifikationsprüfung.

(2) Das Prüfungsamt gewährt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Abschluss der Qualifikationsprüfung auf Antrag Einsicht in die eigene Prüfungsakte.

(3) Die Ausarbeitungen der schriftlichen Prüfungen stehen nach drei Jahren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur eigenen Verwendung zur Verfügung; das Prüfungsamt vernichtet nicht abgeholte Ausarbeitungen nach fünf Jahren.

## **Teil 4 Modulare Qualifizierung**

### **§ 25 Zuständigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Die obersten Dienstbehörden können im Geltungsbereich dieser Verordnung Konzepte zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung erstellen; sie können dieses Befugnis auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen. <sup>2</sup>Sofern diese kein Konzept festsetzen, ist das Konzept des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Maßnahmen sowie die Organisation der Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen sind diejenigen Behörden zuständig, nach deren Konzept die modulare Qualifizierung stattfindet. <sup>2</sup>Sie können in den Konzepten die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen übertragen.

(3) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen ist die Stelle zuständig, welche die zu prüfende Maßnahme durchgeführt hat. <sup>2</sup>In den Konzepten kann vorgesehen werden, dass oberste Dienstbehörden, welche ein Prüfungsamt eingerichtet haben, die Prüfung selbst durchführen.

### **§ 26 Teilnahme an der modularen Qualifizierung**

(1) <sup>1</sup>An der modularen Qualifizierung können Beamtinnen und Beamte teilnehmen, denen die Eignung hierfür nach Art. 20 Abs. 4 LlbG zuerkannt wurde und folgende Ämter erreicht haben:

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10,
2. mindestens ein Amt einer Oberstraßen- oder Oberflussmeisterin oder eines Oberstraßen- oder Oberflussmeisters für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 11,
3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14.

<sup>2</sup>In den Konzepten können weitere Regelungen getroffen werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen. <sup>3</sup>Für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen gilt Art. 16 Abs. 1 LlbG entsprechend. <sup>4</sup>Soweit es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, kann die Teilnahme an der modularen Qualifizierung in den Konzepten auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Dienstposten begrenzt werden.

(2) Für Oberstraßen- und Oberflussmeisterinnen und -meister ist eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ohne die Teilnahme an der modularen Qualifizierung möglich, wenn sie die Voraussetzungen der Fußnoten 3 oder 4 zu Besoldungsgruppe A 10 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz für das Amt einer Hauptstraßen- oder Hauptflussmeisterin oder eines Hauptstraßen- oder Hauptflussmeisters erfüllen.

### **§ 27 Umfang und Inhalt der modularen Qualifizierung**

(1) <sup>1</sup>Die modulare Qualifizierung umfasst für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Maßnahmen,
2. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens vier Maßnahmen.

<sup>2</sup>Die Inhalte der Maßnahmen richten sich nach dem in der **Anlage 4** vorgegebenen inhaltlichen Rahmen und werden unter Angabe des Abschlusses in den Konzepten festgelegt. <sup>3</sup>Für Beamtinnen und Beamte, bei denen die modulare Qualifizierung auch auf der in anderen Fachlaufbahnen oder anderen fachlichen Schwerpunkten erworbenen Berufserfahrung aufsetzt, können in den Konzepten von Anlage 4 abweichende oder ergänzende Inhalte geregelt werden. <sup>4</sup>Die Gesamtdauer der Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 soll zwischen 15 und 20 Tagen und nach Satz 1 Nr. 2 zwischen 20 und 25 Tagen betragen.

(2) <sup>1</sup>In den Konzepten kann festgelegt werden, dass von den durchzuführenden Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 2 Satz 7 LlbG mindestens eine in Ämtern ab der nächsthöheren Qualifikationsebene stattfindet. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an den weiteren Maßnahmen nach Satz 1 gilt § 26 Abs. 1 entsprechend.

## **§ 28 Abschluss einer Maßnahme**

Eine Maßnahme der modularen Qualifizierung, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt, schließt mit einer mündlichen Prüfung, die übrigen Maßnahmen mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Teilnahmebescheinigung) ab.

## **§ 29 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Schließt eine Maßnahme mit einer mündlichen Prüfung ab, soll diese binnen sechs Wochen nach dem Ende der Maßnahme durchgeführt werden. <sup>2</sup>Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung werden die Beamtinnen und Beamten hierzu unter Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich geladen und dem Landespersonalausschuss Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt. <sup>3</sup>Es können bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeinsam geprüft werden. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Maßnahme. <sup>2</sup>Es werden die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernten sowie die methodische Handlungsfähigkeit geprüft. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit beträgt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 jeweils 30 Minuten und in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 jeweils 45 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die aus zwei Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet haben soll. <sup>2</sup>Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle bestellt die Kommissionsmitglieder und bestimmt das vorsitzende Mitglied. <sup>3</sup>Als Kommissionsmitglieder sollen nur Beamtinnen und Beamte mit einschlägiger Berufserfahrung in den Fachgebieten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestellt werden. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen die Kommissionsmitglieder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 innehaben; mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sein und

2. in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 müssen die Kommissionsmitglieder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben; mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sein.

<sup>5</sup>Soweit geeignete Beamtinnen und Beamte nicht zur Verfügung stehen, können andere Personen mit vergleichbarer Qualifikation bestellt werden, wobei mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission im öffentlichen Dienst tätig sein soll.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. <sup>2</sup>Bei der Bewertung wird auf die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernten sowie auf die methodische Handlungsfähigkeit geachtet. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das in der Maßnahme nach Abs. 3 Satz 1 den höheren Anteil am Unterricht durchgeführt hat, bei gleichen Anteilen entscheidet das vorsitzende Mitglied. <sup>4</sup>Das vorsitzende Mitglied teilt der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer das Ergebnis mündlich mit. <sup>5</sup>Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies auf Verlangen schriftlich zu begründen. <sup>6</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem vorsitzenden Mitglied unterzeichnet wird.

## **§ 30 Teilnahmebescheinigung**

(1) <sup>1</sup>Schließt eine Maßnahme mit einer Teilnahmebescheinigung ab, bestätigt die Stelle, die die Maßnahme durchgeführt hat, auf der Grundlage der Beurteilung der jeweiligen Dozentinnen oder Dozenten, den Erfolg der Maßnahme. <sup>2</sup>Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt werden, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Beurteilung, ob die Teilnahme erfolgreich war, sind das auf Grund der Mitarbeit nachgewiesene Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. <sup>2</sup>In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, soll anhand von praktischen Übungen die soziale Handlungsfähigkeit sowie das Führungsverhalten beurteilt werden.

### **§ 31 Abschluss der modularen Qualifizierung, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde oder die von dieser gemäß Art. 3 Abs. 1 LlbG bestimmte Behörde stellt den Abschluss der modularen Qualifizierung fest, wenn die mündliche Prüfung bestanden und die Teilnahme an den übrigen Maßnahmen erfolgreich war. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Teilfeststellungen nach Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG. <sup>3</sup>Die Feststellung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die mündliche Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die übrigen nicht erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen nach § 30 können ebenfalls einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung können in den Konzepten Auflagen vorgesehen und bestimmte Fristen festgesetzt werden, vor oder nach welchen eine Wiederholung nicht zulässig ist.

### **§ 32 Rücktritt und Verhinderung**

(1) <sup>1</sup>Für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung gilt § 32 Abs. 1 APO entsprechend. <sup>2</sup>Kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nach Beginn der mündlichen Prüfung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) <sup>1</sup>Kann eine Beamtin oder ein Beamter an einer Maßnahme nach § 30 nicht teilnehmen, so gilt die betreffende Maßnahme als nicht angetreten. <sup>2</sup>Sofern eine Beamtin oder ein Beamter einzelne Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme nicht zu vertreten hat, kann eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden, wenn die versäumten Inhalte nachgeholt worden sind.

## **Teil 5 Schlussvorschriften**

### **§ 32a**

### **§ 33 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen der §§ 1 bis 24 gelten nicht für Beamte und Beamtinnen, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2025 begonnen haben; insofern gelten die dieser Verordnung in der am 31. Oktober 2025 geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 richtet sich die Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn ein solcher Vorbereitungsdienst verlängert wird und eine Ausbildung im Rahmen des regulären Ausbildungsverlaufs nicht mehr möglich ist. <sup>3</sup>Das jeweils zuständige Staatsministerium kann in Härtefällen geeignete Regelungen treffen.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 28. September 2018

**Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration**

Joachim Herrmann, Staatsminister

**Prüfstoffverzeichnis 2. Qualifikationsebene**

**A. Fachgebiet: Straßenbetrieb und Verkehrsmanagement**

N r.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minute n)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff	
1	Winterdienst, Fahrzeuge und Geräte	3 × 15 <sup>1)</sup>	4	<p>Organisation und Durchführung des Winterdienstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) gesetzliche Grundlagen,</li> <li>b) kosten- und umweltbewusster Winterdienst,</li> <li>c) Entstehung von winterlichen Fahrbahnzuständen,</li> <li>d) präventiver und kurativer Winterdienst,</li> <li>e) Arbeits- und Gesundheitsschutz,</li> <li>f) Ressourceneinsatz im Winterdienst (Personal, Fahrzeuge und Geräte, Material).</li> </ul> <p>Fahrzeuge und Geräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fahrzeuge und Geräte im Straßenbetriebsdienst,</li> <li>b) Management der Fahrzeug- und Geräteausstattung,</li> <li>c) wirtschaftlicher Einsatz, Controlling.</li> </ul>	
2	Verkehrssicherung			4	<p>Grundlagen der Verkehrssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) RSA, ZTV-SA,</li> <li>b) Anwendung der Regelpläne,</li> <li>c) StVO und VwV-StVO,</li> <li>d) Verkehrsrechtliche Anordnung,</li> <li>e) Aufstellung von Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen.</li> </ul>
3	Betriebsdienstmanagement, Umwelt und Landschaft			4	<p>Betriebsdienstmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation des täglichen Dienstbetriebes,</li> </ul>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				<p>b) Straßenmanagement (Straßenkörper, Nebenanlagen, Straßenausstattung),</p> <p>c) Wartung und Kontrolle im Betriebsdienst,</p> <p>d) Dienstanweisungen,</p> <p>e) Arbeitsvorbereitung.</p> <p>Umwelt und Landschaft:</p> <p>a) Auswirkungen von Betriebsdienstmaßnahmen auf die Umwelt,</p> <p>b) Pflege von straßenbegleitenden Grünflächen,</p> <p>c) Umgang mit belasteten und unbelasteten Stoffen.</p>
4	Öffentliches Auftragswesen, Haushalt, Betriebsprogramme		4	<p>Öffentliches Auftragswesen:</p> <p>a) Bauaufträge (VHB Bayern),</p> <p>b) Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VHL Bayern),</p> <p>c) Vergabe- und Vertragswesen,</p> <p>d) Abnahme, Abrechnung und Mängelansprüche.</p> <p>Betriebskostenrechnung, Controlling:</p> <p>a) staatliche Haushalts- und Wirtschaftsführung,</p> <p>b) Budgetierung,</p> <p>c) Leistungserfassung, Leistungskatalog,</p> <p>d) Verrechnungssätze,</p> <p>e) Auswertungen.</p> <p>Betriebsdienstprogramme:</p> <p>a) Zeiterfassung-Lohnabrechnung,</p> <p>b) Leistungserfassung im Winterdienst,</p> <p>c) Fahrzeug- und Geräteverwaltung.</p>
5	Recht, Verwaltung und Führung		4	<p>Fachbezogene Rechtsgebiete:</p> <p>a) Straßenrecht,</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitanatz mündlich (Minuten)	Zeitanatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				b) Kreuzungsrecht, c) Wasserrecht, d) Haftungsrecht. Dienstrecht und Verwaltung: a) Grundzüge des Beamten-, Arbeits-, Tarif- und Personalvertretungsrechts, b) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen, c) Staatsrecht.
	Summe	45	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

1) [Amtl. Anm.]: Zeitanatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 5

## B. Fachgebiet: Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Zeitanatz mündlich (Minuten)	Zeitanatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Unterhaltung, Entwicklung und Ausbau von Gewässern, Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, Landschaftspflege	3 x 15 <sup>1)</sup>	4	a) Wasserbau an Flüssen, Bächen, Seen und staatlichen Wasserspeichern, b) Wildbäche und deren Einzugsgebiete, Hochwasserschutzanlagen, Deichverteidigung und Hochwassereinsatz, c) Betrieb von staatlichen Wasserspeichern, d) Quer- und Längsbauwerke, Wege und kleine Brücken, e) Flussausstattung, Lebendverbau, Pflanzen, Gehölze, f) Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzflächen, g) Auswirkung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf die Umwelt.
2	Baubetrieb und Bauherrenfun		4	a) Bauleitung, wirtschaftliches Handeln, Baukosten,

Nr.	Prüfungsfach	Zeita nsatz mün dlich (Min uten)	Zeita nsatz schrif tlich (Stun den)	Prüfungsstoff
	ktion, Vergabe und Vertragswe sen			<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Einrichten und Betrieb von Arbeitsstellen,</li> <li>c) Arbeitereinsatz, Geräte und Werkzeuge, Bau- und Betriebsstoffe, Baugrund,</li> <li>d) Arbeitssicherheit und Unfallverhütung,</li> <li>e) Vergabe- und Vertragswesen,</li> <li>f) Aufmaße, Abnahme, Abrechnung.</li> </ul>
3	Technische Gewässeraufs icht		4	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gewässerkundliches Messwesen (qualitativ/quantitativ),</li> <li>b) Wasserrahmenrichtlinie ,</li> <li>c) Warndienste,</li> <li>d) Zustand der Gewässer,</li> <li>e) Überschwemmungsgebiete,</li> <li>f) Anlagen in und am Gewässer,</li> <li>g) Wasserbenutzungsanlagen,</li> <li>h) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.</li> </ul>
4	Technische Gewässeraufs icht		4	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abfallanlagen, Altlasten, Bodenschutz, Schadensfälle,</li> <li>b) Untersuchungsmethoden Schutz der oberirdischen Gewässer,</li> <li>c) Abwasseranlagen,</li> <li>d) Grundwasserschutz,</li> <li>e) Wasserversorgungsanlagen,</li> <li>f) Wasserschutzgebiete.</li> </ul>
5	Recht, Verwaltung und Führung		4	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wasserrecht,</li> <li>b) Abwasserabgabenrecht,</li> <li>c) Wasser- und Bodenverbandsrecht,</li> <li>d) Bodenschutzrecht,</li> </ul>

Nr.	Prüfungsfach	Zeita nsatz mün dlich (Min uten)	Zeita nsatz schrif tlich (Stun den)	Prüfungsstoff
				e) Naturschutzrecht, f) Fischereirecht, g) Baurecht, h) Abfallrecht, i) Straßen- und Wegerecht, j) Haftungsrecht, k) Mitarbeiterführung, l) Gesprächs- und Verhandlungsführung, m) Grundzüge des Beamten-, Arbeits-, Tarif-, Sozialversicherungs-, Personalvertretungsrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, n) Verwaltungstechnik, o) Behördenorganisation, p) Geschäftsordnung, q) Liegenschaftsverwaltung, r) Bürgerfreundliches Verhalten.
	Summe	45	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

<sup>1)</sup> [Amtl. Anm.]: Zeitausatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 5

Anlage 2

### Prüfstoffverzeichnis 3. Qualifikationsebene

#### A. Fachgebiet: Hochbau und Städtebau

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündlich (Minuten)	Zeitan satz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung		4	<p>a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts,</p> <p>b) Verwaltungsverfahrenrecht,</p> <p>c) Verwaltungstechnik,</p> <p>d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) ,</p> <p>e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen,</p> <p>f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen,</p> <p>g) Haushaltsrecht.</p>
2	Fachbezogenes Recht	3 x 20 <sup>1)</sup>	4	<p>Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien:</p> <p>a) Vertieft:</p> <p>aa) Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Entwicklungsplanung, Bauleitplanung),</p> <p>bb) Bauordnungsrecht,</p> <p>cc) Rechtliche und technische Vorschriften, Normen und Richtlinien.</p> <p>b) In den Grundzügen:</p> <p>aa) Umweltrecht,</p> <p>bb) Städtebaurecht,</p> <p>cc) Wohnungsbau,</p> <p>dd) Denkmalpflege.</p>
3	Projektplanung, -management und -durchführung		6	<p>Gebäudeplanung (Entwurf, Beurteilung und Optimierung), Projektmanagement und -durchführung unter Berücksichtigung von:</p> <p>a) räumlicher Planung,</p> <p>b) Funktion,</p> <p>c) Kosten und Wirtschaftlichkeit,</p> <p>d) Konstruktionssystemen und -methoden,</p> <p>e) Baustoffen,</p> <p>f) Bauphysik,</p> <p>g) Betriebstechnik,</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündlich (Minuten)	Zeitan satz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				h) Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Gewässerschutz, Abfallentsorgung,  i) Erschließung und Entsorgung,  j) Bauausführung und Unterhalt,  k) Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine,  l) Rhetorik und Verhandlungstechnik, Organisation und Führung.
4	Haushalts-, Vergabe- und Vertragswesen		6	a) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen,  b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen,  c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen),  d) Finanzierung/Förderung von Vorhaben.
	Summe	60	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

1) [Amtl. Anm.]: Zeitanatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

## B. Fachgebiet: Maschinenwesen

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündlich (Minute n)	Zeitan satz schriftlich (Stunden en)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	3 × 20 <sup>1)</sup>	4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts,  b) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) ,  c) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen,  d) Haushaltsrecht.

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
2	Fachbezogenes Recht		4	<p>Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien:</p> <p>a) Vertieft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) rechtliche und technische Vorschriften, Normen und Richtlinien,</li> <li>bb) Energierecht,</li> <li>cc) Umweltrecht,</li> <li>dd) Bauordnungsrecht (fachspezifisch),</li> <li>ee) Arbeitsschutzrecht.</li> </ul> <p>b) In den Grundzügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Bauplanungsrecht,</li> <li>bb) Bauordnungsrecht.</li> </ul>
3	Projektplanung, -management und -durchführung		6	<p>Erstellen von Planungskonzepten und Entwürfen sowie Beurteilung von Fachplanungen insbesondere unter Berücksichtigung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) rechtlichen und technischen Vorschriften, Normen und Richtlinien,</li> <li>b) Funktion, Versorgungssicherheit, Brandschutz und Technik,</li> <li>c) Kosten und Wirtschaftlichkeit,</li> <li>d) Nachhaltigkeit und Energieeffizienz,</li> <li>e) Projektmanagement, Qualitäten und Termine,</li> </ul> <p>im Bereich der maschinentechnischen Anlagen für Erschließung, Zentralen und Installationen im Hochbau (techn. Gebäudeausrüstung entsprechend den Anlagengruppen der HOAI):  Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen, Lufttechnische Anlagen, nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, Gebäudeautomation.  Technische Anlagen in Außenanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zentralen, Netze und Anlagen zur Versorgung mit thermischer Energie (Wärme, Kälte, Dampf),</li> <li>b) Anlagen und Netze für Gas-, Wasser- und Abwasser, Rhetorik und Verhandlungstechnik.</li> </ul>
4	Haushalts-, Vergabe- und Vertragswesen		6	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen,</li> <li>b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen,</li> <li>c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen),</li> <li>d) Finanzierung und Förderung von Vorhaben.</li> </ul>
	Summe	60	20	

N r.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

1) [Amtl. Anm.]: Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

### C. Fachgebiet: Elektrotechnik

N r.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung		4	<p>a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts,</p> <p>b) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) ,</p> <p>c) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen,</p> <p>d) Haushaltsrecht.</p>
2	Fachbezogenes Recht	3 × 20 <sup>1)</sup>	4	<p>Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien:</p> <p>a) Vertieft:</p> <p>aa) Rechtliche und technische Vorschriften, Normen und Richtlinien,</p> <p>bb) Energierecht,</p> <p>cc) Umweltrecht,</p> <p>dd) Bauordnungsrecht (fachspezifisch),</p> <p>ee) Arbeitsschutzrecht.</p> <p>b) In den Grundzügen:</p> <p>aa) Bauplanungsrecht,</p> <p>bb) Bauordnungsrecht.</p>
3	Projektplanung, -management und -durchführung		6	<p>Entwurf, Ausführung, Instandhaltung und Betrieb von elektrotechnischen Anlagen wie Erschließung, Schalt- und Umspannanlagen, Verteilungsnetze, Installations-, Beleuchtungs-, Informations-, Sicherheits- und Kommunikationsanlagen, Ersatzstromeinrichtungen, Aufzugs- und Förderanlagen, insbesondere unter Berücksichtigung von:</p> <p>a) rechtlichen und technischen Vorschriften, Normen und Richtlinien,</p>

N r.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündlic h (Minute n)	Zeitan satz schriftlic h (Stunde n)	Prüfungsstoff
				b) Funktion und Technik, c) Kosten und Wirtschaftlichkeit, d) Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz, e) Projektmanagement, Qualität und Termine, f) Rhetorik und Verhandlungstechnik.
4	Haushalts-, Vergabe- und Vertragswes en		6	a) Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, b) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen, c) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen), d) Finanzierung und Förderung von Vorhaben.
	Summe	60	20	
	Kurzvortrag einschließlic h Diskussion	15		öffentlich

1) [Amtl. Anm.:] Zeitanatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

#### D. Fachgebiet: Straßen- und Ingenieurbau

N r.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündlic h (Minut en)	Zeitan satz schriftlic h (Stunde n)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung	3 x 20 <sup>1)</sup>	4	Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts sowie Verwaltungs- und Haushaltsrecht: a) Verwaltungsverfahrensrecht, b) Verwaltungstechnik, c) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) , d) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen, e) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insbesondere Bauverwaltungen,

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündli ch (Minut en)	Zeitan satz schriftl ich (Stund en)	Prüfungsstoff
				f) Haushaltsrecht.
2	Fachbezogenes Recht		4	<p>Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien vertieft sowie Verwaltungshandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Straßenrecht,</li> <li>b) Straßenverkehrsrecht,</li> <li>c) Verkehrssicherheit,</li> <li>d) Unfallverhütung (Unfallkommission),</li> <li>e) Lärmschutz und Immissionsschutz an Straßen,</li> <li>f) Planungsrecht und Umweltrecht,</li> <li>g) Bauordnungsrecht,</li> <li>h) Kreuzungsrecht,</li> <li>i) Rhetorik und Verhandlungstechnik.</li> </ul>
3	Grundlagen und Projektplanung		6	<p>Planung und Beurteilung von Straßen, Ingenieurbauwerken und Radverkehrsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedarfsplänen und Programme,</li> <li>b) Baurechtserlangung,</li> <li>c) Richtlinien und Normen,</li> <li>d) Wirtschaftlichkeit (Kostenbewusstes Planen und Bauen),</li> <li>e) Verkehrssichere Straßengestaltung (Sicherheitsaudit),</li> <li>f) Umweltverträglichkeit (Artenschutz, Geologie, Hochwasser, Lärmschutz, Globales Klima),</li> <li>g) Projektplanung (Grundlagen), Entwurfsgrundlagen,</li> <li>h) Planungen beurteilen und untersuchen,</li> <li>i) Barrierefreiheit,</li> <li>j) Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren,</li> <li>k) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen.</li> </ul>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündli ch (Minut en)	Zeitan satz schriftl ich (Stund en)	Prüfungsstoff
4	Vollzug und Durchführung (Projektmanagement)		6	<p>Durchführung von Baumaßnahmen; Erhaltung und Betrieb von Straßen und Ingenieurbauwerken:</p> <p>a) Bau- und Verkehrstechnik, Straßenausstattung,</p> <p>b) Richtlinien und Normen,</p> <p>c) Erhaltungsmanagement,</p> <p>d) Umweltverträglichkeit, Abfallentsorgung (Altlasten),</p> <p>e) Projektmanagement, Organisation und Führung, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Qualität und Termine,</p> <p>f) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen,</p> <p>g) Betriebsdienst (Straßenunterhaltung, Winterdienst),</p> <p>h) Landschaftspflege /Grünpflege,</p> <p>i) Verkehrsmanagement im Straßenverkehr,</p> <p>j) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen),</p> <p>k) Zuwendungen,</p> <p>l) Finanzierung/Förderung von Vorhaben.</p>
	Summe	60	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

1) [Amtl. Anm.:] Zeitanatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

#### E. Fachgebiet: Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan satz mündli ch (Minut en)	Zeitan satz schriftl ich (Stund en)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltung, Auftragswesen	3 × 20 <sup>1)</sup>	4	<p>a) Grundzüge des EU-, Verfassungs- und öffentlichen Dienstrechts,</p> <p>b) Verwaltungstechnik,</p> <p>c) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen,</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				<p>d) Haushaltsrecht,</p> <p>e) Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen,</p> <p>f) Begleitung von Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>
2	Fachbezogenes Recht		4	<p>Verwaltungsverfahren und fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen, Richtlinien und Verordnungen:</p> <p>a) Vertieft:</p> <p>aa) Wasserrecht.</p> <p>b) In den Grundzügen:</p> <p>aa) Bodenschutz- und Altlastenrecht,</p> <p>bb) Naturschutzrecht,</p> <p>cc) Bauordnungs- und Bauplanungsrecht.</p>
3	Projektplanung, -management und -durchführung		6	<p>a) Planung,</p> <p>b) Bau,</p> <p>c) Finanzierung von Vorhaben,</p> <p>d) Projektmanagement,</p> <p>e) Haushalts- und Wirtschaftsführung (projektbezogen),</p> <p>f) Technische Gewässeraufsicht (staatliche Anlagen).</p>
4	Bewirtschaftung der Gewässer		6	<p>a) Begutachtung als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren,</p> <p>b) Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange außerhalb wasserrechtlicher Gestattungsverfahren,</p> <p>c) Zuwendungswesen,</p> <p>d) Technische Gewässeraufsicht (allgemein).</p>
	Summe	60	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

1) [Amtl. Anm.]: Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

## F. Fachgebiet: Technischer Umweltschutz

Nr.	Prüfungsfach	Zeitan atz mündli ch (Minut en)	Zeitan atz schriftli ch (Stund en)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht, Haushalts-, Vergaberecht und Verwaltung		4	a) Grundzüge des EU-, Verfassungs-, Kommunal- und öffentlichen Dienstrechts, b) Verwaltungsverfahrenrecht, c) Verwaltungstechnik, d) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) , e) Allgemeine Organisations- und Führungsfragen, f) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, g) Haushaltsrecht, h) Vergabe-/Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, i) Zuwendungsrecht.
2	Fachbezogenes Recht	3 × 20 <sup>1)</sup>	4	Fachbezogenes Recht, Vorschriften, Normen und Richtlinien: a) Vertieft: aa) Immissionsschutzrecht, bb) Kreislaufwirtschaftsrecht. b) In den Grundzügen: aa) sonstiges Umweltrecht (u.a. Naturschutzrecht, Wasserrecht, Chemikalienrecht, UVP), bb) Bauordnungsrecht, cc) Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung).
3	Planung und Verfahrensablauf		6	Umweltrelevante Planungen und Verfahrensabläufe, insbesondere Antragstellung und Genehmigung unter Berücksichtigung von: a) Luftreinhaltung, b) Anlagensicherheit, c) Lärm- und Erschütterungsschutzes, d) Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, e) Kreislaufwirtschaft.

Nr.	Prüfungsfach	Zeitanatz mündlich (Minuten)	Zeitanatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
4	Überwachung und Beschwerdebearbeitung		6	Überwachung umweltrelevanter Anlagen sowie Bearbeitung von Beschwerden unter Berücksichtigung von: a) Luftreinhaltung, b) Anlagensicherheit, c) Lärm- und Erschütterungsschutz, d) Schutz vor nichtionisierender Strahlung, e) Kreislaufwirtschaft, f) Rhetorik und Verhandlungstechnik.
	Summe	60	20	
	Kurzvortrag einschließlich Diskussion	15		öffentlich

1) [Amtl. Anm.:] Zeitanatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

### G. Fachgebiet: Naturschutz und Landschaftspflege

Nr.	Prüfungsfach	Zeitanatz mündlich (Minuten)	Zeitanatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Allgemeines Recht und Verwaltungsg. Haushaltsrecht, Auf	3 x 20 1)	4	a) Grundzüge des Verfassungs- und öffentlichen Dienstrechts, b) Verwaltungsverfahrenrecht, c) Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) , d) Öffentliche Verwaltung in Bayern, Fachverwaltungen, insb. Naturschutzbehörden, e) Haushalts- und Wirtschaftsführung, f) Öffentliches Auftragswesen, Wirtschaftlichkeit.

Prüfungsfach	Zeitansatz (Minuten)	Zeitsatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
tragwese n			
2 Fachbezogenes Recht	4		<p>Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien:</p> <p>a) Vertieft: Naturschutzrecht.</p> <p>b) In den Grundzügen:</p> <p>aa) Planungsrecht (Raumordnung, Landesplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Bauleitplanung),</p> <p>bb) Bauordnungsrecht,</p> <p>cc) Straßenrecht,</p> <p>dd) Wasserrecht,</p> <p>ee) Umweltrecht,</p> <p>ff) Forstrecht,</p> <p>gg) Landwirtschaftsrecht,</p> <p>hh) Flurbereinigungsrecht,</p> <p>ii) Jagdrecht,</p> <p>jj) Fischereirecht.</p>
3 Grundlagen und Planung	6		<p>a) Naturraum- und projektbezogene Standortanalyse und -beurteilung,</p> <p>b) Inhalt, Methodik, Durchführung und Auswertung landschaftsökologischer Untersuchungen und Kartierungen,</p> <p>c) Vergabe-/Vertragsrecht: Architekten- und Ingenieurleistungen,</p> <p>d) Entwurf und Beurteilung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, von Umweltverträglichkeitsstudien, Landschafts- und Grünordnungsplänen, landschaftspflegerischen Begleitplänen und</p>

Prüfungsfach	Zeitanzahl	Zeitanzahl	Prüfungstoff
			Freiflächengestaltungsplänen unter Berücksichtigung von Funktion, räumlicher Planung, Methoden und Technik, Kostenermittlung und Kostenkontrolle, Recht und Verwaltung.
Vollzug und Durchführung	4	6	a) Vollzug des Naturschutzrechts einschließlich Beurteilung anderer Fachplanungen, b) Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung von Funktion, räumlicher Planung, Methoden und Technik, Kostenermittlung und Kostenkontrolle, Recht und Verwaltung, c) Vergabe-/Vertragsrecht: bei Bau, Liefer- und Dienstleistungen, d) Finanzierung, Förderrecht und Zuwendungen.
Summe	60	20	
Kurzvortrag einschließlich Diskussion		15	öffentlich

1) [Amtl. Anm.:] Zeitanzahl mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 4

Anlage 3

### Prüfungstoffverzeichnis 4. Qualifikationsebene

#### A. Fachgebiet: Hochbau

Prüfungsfach	Zeitraum (Minuten)	Zeitraum (Stunden)	Prüfungsstoff
Querschnitt	2 x 5	4 x 15 <sup>1)</sup>	<p>1.1. Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2. Organisation Aufbau- und Ablauforganisation der bayerischen Verwaltung, insbesondere der Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling</p> <p>1.3. Führung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1.4. Personalmanagement Personalgewinnung, -bindung, -entwicklung</p> <p>1.5. Digitalisierung Building Information Modeling, Geoinformationssysteme (GIS), Künstliche Intelligenz</p> <p>1.6. Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.7. Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Preis- und Wettbewerbsrecht</li> <li>b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften</li> <li>c) Kalkulation und Nachtragsmanagement</li> <li>d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT)</li> <li>e) Vertragserfüllung</li> <li>f) Durchsetzung von Ansprüchen</li> </ul>
Hochbau	3 x 7 <sup>2)</sup>		<p>Fachspezifisches Projektmanagement (PM):</p> <p>2.1. Baumanagementthemen wie z.B.: Beurteilung von Projekten im Hochbau, Grundstücksbeurteilung, Projektentwicklung, Projektplanung (Funktionen, Gebäudetypologie öffentlicher Bauten), Projektorganisation (integrale Planung), Kostenermittlung und -steuerung, Terminplanung und -steuerung, Qualitätssicherung, Verfahren nach RL-Bau / RBBau, Bauen im Bestand, BIM, Controlling</p> <p>2.2. Fachthemen wie z.B.: Bautechnik, Konstruktionssysteme und Methoden, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Energieeffizienz, Brandschutz, Bauphysik, Denkmalpflege, Kunst am Bau, Barrierefreiheit, Baustoffe, Schadstoffe, Technische Gebäudeausstattung, Normungswesen, Zustimmung im Einzelfall, Arbeitssicherheit, Unterhalt und Betrieb</p>

Prüfungsfach	Zeitraum (Minuten)	Zeitraum (Stunden)	Prüfungstoff
3 Städtebau		3 x 72)	<p>Beurteilung und Konzeption von Bauvorhaben, Programmen und Planungen nach städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben, Umsetzung planerischer Ideen und Vorgaben in der Objektplanung:</p> <p>3.1. Räumliche Planung Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung</p> <p>3.2. Öffentliches Baurecht – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht</p> <p>3.3. Fachliche Planungen/Programme in Grundzügen: wie z.B.: Naturschutz, Grünordnung, Wasserwirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Mobilität, Denkmalpflege, Energiekonzepte, Energieeffizienz, Klima, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Barrierefreiheit</p> <p>3.4. Wohnungswesen fachbezogenes Recht, Siedlungswesen, Wohnungswirtschaft und Projektentwicklung, Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Förderung, Projektmanagement, Experimenteller Wohnungsbau, Barrierefreiheit im Wohnungsbau, Beurteilung von Planungen, Wohnungskonzepte, Besondere Wohnformen</p> <p>3.5. Städtebau Finanzierung und Förderung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Projektmanagement im Städtebau</p> <p>3.6. Kombination von Förderprogrammen, insbesondere aus Städtebau, Wohnungswesen und Mobilität</p>
Summe	60	31	
Kurzvortrag	15		öffentlich
Diskussion	15		öffentlich

1) [Amtl. Anm.]: Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 3

2) [Amtl. Anm.]: Zeitansatz schriftliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 2 bis 3

## B. Fachgebiet Städtebau, Wohnen, Mobilität



Prüfungsfach	Zeitraum	Zeitraum	Prüfungstoff
			<p>2.4. Wohnungswesen fachbezogenes Recht, Siedlungswesen, Wohnungswirtschaft und Projektentwicklung, Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Förderung, Projektmanagement, Experimenteller Wohnungsbau, Barrierefreiheit im Wohnungsbau, Beurteilung von Planungen, Wohnungskonzepte, Besondere Wohnformen</p> <p>2.5. Städtebau Finanzierung und Förderung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Projektmanagement im Städtebau</p> <p>2.6. Kombination von Förderprogrammen, insbesondere aus Städtebau, Wohnungswesen und Mobilität</p>
3	Hochbau		<p>Fachspezifisches Projektmanagement (PM):</p> <p>3.1. Baumanagementthemen wie z.B.: Beurteilung von Projekten im Hochbau, Grundstücksbeurteilung, Projektentwicklung, Projektplanung (Funktionen, Gebäudetypologie öffentlicher Bauten), Projektorganisation (integrale Planung), Kostenermittlung und -steuerung, Terminplanung und -steuerung, Qualitätssicherung, Verfahren nach RL-Bau / RBBau, Bauen im Bestand, BIM, Controlling</p> <p>3.2. Fachthemen wie z.B.: Bautechnik, Konstruktionssysteme und Methoden, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Energieeffizienz, Brandschutz, Bauphysik, Denkmalpflege, Kunst am Bau, Barrierefreiheit, Baustoffe, Schadstoffe, Technische Gebäudeausstattung, Normungswesen, Zustimmung im Einzelfall, Arbeitssicherheit, Unterhalt und Betrieb</p>
4	Mobilität und Verkehr	1 x 15 0	<p>Grundlagen zu Recht, Technik, Zuständigkeiten, Aufsicht und Finanzierung:</p> <p>4.1. Mobilität Mobilitätsplanung, Herausforderungen, Radverkehr, Tarifsysteme, Verbunderweiterungen, Digitalisierung</p> <p>4.2. Schienenverkehr / Schieneninfrastruktur Ausbauprogramme, Dekarbonisierung</p> <p>4.3. ÖPNV</p> <p>4.4. Luftverkehr / Sicherheit im Luftverkehr</p> <p>4.5. Güterverkehr Kombinierter Verkehr, Schifffahrt und Häfen</p>

Nr. Prüfungsfach	Zeitraum in Minuten	Zeitraum in Stunden	Prüfungsfach
Summe	60	31	
Kurzvortrag	15		öffentlich
Diskussion	15		öffentlich

1) [Amtl. Anm.]: Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 3

2) [Amtl. Anm.]: Zeitansatz schriftliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 2 bis 3

### C. Fachgebiet: Maschinenwesen und Elektrotechnik

Nr. Prüfungsfach	Zeitraum in Minuten	Zeitraum in Stunden	Prüfungsfach
Querschnitt	4 x 15	2 x 5	<p>1.1. Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2. Organisation Aufbau- und Ablauforganisation der bayerischen Verwaltung, insbesondere der Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling</p> <p>1.3. Führung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1.4. Personalmanagement</p>

Prüfungsfach	Zeitraum (Minuten)	Prüfungsfach
		<p>Personalgewinnung, -bindung, -entwicklung</p> <p>1.5. Digitalisierung Building Information Modeling, Geoinformationssysteme (GIS), Künstliche Intelligenz</p> <p>1.6. Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.7. Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Preis- und Wettbewerbsrecht</li> <li>b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften</li> <li>c) Kalkulation und Nachtragsmanagement</li> <li>d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT)</li> <li>e) Vertragserfüllung</li> <li>f) Durchsetzung von Ansprüchen</li> </ol>
Projektmanagement, Facility Management, und Versorgungswirtschaft	3 x 72)	<p>2.1. Fachübergreifendes Projektmanagement im Hochbau sowie fachspezifisches Projektmanagement aus Sicht des Maschinenwesens und der Elektrotechnik: Projektentwicklung, Durchführung von Hochbaumaßnahmen als Neubau und im Bestand, Verfahren nach RLbau und RBBau, Projektorganisation (integrale Planung), Kostenermittlung- und -steuerung, Terminplanung und -steuerung, Qualitätssicherung, Inbetriebnahmemanagement, Digitalisierung-Gebäudeautomation-Monitoring (DGM), BIM</p> <p>2.2. Beurteilung und Konzeption von Hochbauprojekten hinsichtlich des späteren Betriebs: Facility Management, Betriebs- und Arbeitssicherheit, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit, technisches Monitoring</p> <p>2.3. Energievertragswesen, Energiepreise und -tarife, Spezifische Kosten- und Verbrauchsdaten, Entwicklungstendenzen des Energieverbrauches</p>
Maschinenwesen und Elektrotechnik	3 x 72)	<p>Erstellen von Planungskonzepten und Beurteilung von Fachplanungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Energieeffizienz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, energetischen Standards und Brandschutz in den Bereichen:</p> <p>3.1. Maschinentechnische Anlagen, Zentralen und Installationen im Hochbau (techn. Gebäudeausrüstung entsprechend den Anlagengruppen der HOAI): Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen, Lüftungstechnische, nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, Gebäudeautomation.</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				<p>Technische Anlagen in Außenanlagen:  Zentralen, Netze und Anlagen zur Versorgung mit thermischer Energie (Wärme, Kälte, Dampf)  Anlagen und Netze für Gas, Wasser und Abwasser</p> <p>3.2. Elektrotechnische Anlagen, Zentralen und Installationen im Hochbau (techn. Gebäudeausrüstung entsprechend den Anlagengruppen der HOAI):  Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Förderanlagen.</p> <p>Technische Anlagen in Außenanlagen:  Zentralen, Netze und Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie sowie Datennetze</p>
	Summe	60	31	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

1) [Amtl. Anm.]: Zeitanatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 3

2) [Amtl. Anm.]: Zeitanatz schriftliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 2 bis 3

#### D. Fachgebiet: Straßen- und Ingenieurbau, Verkehr

Nr.	Prüfungsfach	Zeitanatz mündlich (Minuten)	Zeitanatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Querschnittsthemen	3 x 15 <sup>1)</sup>	2 x 5	<p>1.1. Allgemeine Rechtsgebiete  Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts,  Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2. Organisation</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitanzahl mündlich (Minuten)	Zeitanzahl schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				<p>Aufbau- und Ablauforganisation der bayerischen Verwaltung, insbesondere der Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling</p> <p>1.3. Führung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1.4. Personalmanagement Personalgewinnung, -bindung, -entwicklung</p> <p>1.5. Digitalisierung Building Information Modeling, Geoinformationssysteme (GIS), Künstliche Intelligenz</p> <p>1.6. Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.7. Öffentliches Auftragswesen Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Preis- und Wettbewerbsrecht</li> <li>b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften</li> <li>c) Kalkulation und Nachtragsmanagement</li> <li>d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen (FBT)</li> <li>e) Vertragserfüllung</li> <li>f) Durchsetzung von Ansprüchen</li> </ol>
2	Bautechnik Ingenieurbau		3 x 72)	<p>2.1. Räumliche Planung Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Recht der Planfeststellung</p> <p>2.2. Projektmanagement Baudurchführung, Baubetrieb, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung</p> <p>2.3. Konstruktiver Ingenieurbau Beurteilung von Bauwerksentwürfen, Bauwerkserhaltung, Geotechnik und Erdbau, Städtischer Ingenieurbau</p> <p>2.4. Bautechnik Baustoffe, Bauphysik, Bodenkunde, Unter- und Oberbau, Entwässerung von Verkehrsflächen, Recycling</p> <p>2.5. Fachliche Belange wie z.B.: Naturschutz und Landschaftspflege, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Altlasten und Bodenschutz, Gewässerschutz</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
3	Straßenbau		3 × 7 <sup>2)</sup>	<p>3.1. Straßen- und Kreuzungsrecht, Straßenverkehrsrecht</p> <p>3.2. Straßenplanung, Straßenentwurf Beurteilung von Projekten einschließlich Generalverkehrsplanung, Straßennetzgestaltung, Linienführung, Querschnitt, Knotenpunkte, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit</p> <p>3.3. Straßenfinanzierung und Zuwendungswesen</p> <p>3.4. Straßenverkehrstechnik, Verkehrsmanagement, Verkehrssicherheit</p> <p>3.5. Erhaltung und Betrieb Erhaltungsmanagement, Straßenbetriebsdienst, Arbeitsstellensicherung</p>
4	Mobilität und Verkehr	15	0	<p>Grundlagen zu Recht, Technik, Zuständigkeiten, Aufsicht und Finanzierung:</p> <p>4.1. Mobilität, Mobilitätsplanung, Herausforderungen, Radverkehr, Tarifsysteme, Verbunderweiterungen, Digitalisierung</p> <p>4.2. Schienenverkehr / Schieneninfrastruktur Ausbauprogramme, Dekarbonisierung</p> <p>4.3. ÖPNV</p> <p>4.4. Luftverkehr / Sicherheit im Luftverkehr</p> <p>4.5. Güterverkehr, Kombiniertes Verkehr, Schifffahrt und Häfen</p>
	Summe	60	31	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

1) [Amtl. Anm.:] Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 3

2) [Amtl. Anm.:] Zeitansatz schriftliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 2 bis 3

## E. Fachgebiet: Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
1	Querschnittsthemen	4 x 15 <sup>1</sup> )	2 x 5	<p>1.1. Allgemeine Rechtsgebiete<sup>3)</sup>  Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2. Organisation<sup>3)</sup>  Aufbau- und Ablauforganisation der bayerischen Verwaltung, insbesondere Bau-, Verkehrs- und Umweltverwaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling</p> <p>1.3. Führung, Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit<sup>3)</sup></p> <p>1.4. Personalmanagement<sup>3)</sup>  Personalgewinnung, -bindung, -entwicklung</p> <p>1.5. Digitalisierung, Datenschutz, Künstliche Intelligenz</p> <p>1.6. Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung  Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns, Zuwendungswesen</p> <p>1.7. Öffentliches Auftragswesen  Vergabe- und Vertragsrecht bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Preis- und Wettbewerbsrecht</li> <li>b) Anwendung aktuell geltender Vorschriften</li> <li>c) Kalkulation und Nachtragsmanagement</li> <li>d) Begleitung von Freiberuflich Tätigen</li> <li>e) Controlling</li> <li>f) Vertragserfüllung</li> <li>g) Durchsetzung von Ansprüchen</li> </ul>
2	Wasserwirtschaft		3 x 7 <sup>2)</sup>	<p>2.1. Räumliche Planung  Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Recht der Planfeststellung</p> <p>2.2. Projektmanagement  Projektmanagementmethoden, Projektplanung, Baudurchführung, Baubetrieb, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Projektkommunikation</p> <p>2.3. Konstruktiver Ingenieurbau  Entwurf, Beurteilung und Vergleich von Projekten, Dämme, Deiche, Hochwasserschutzwände, Stützmauern, Stauanlagen sowie sonstige Anlagen und Bauwerke</p> <p>2.4. Bautechnik und Bodenkunde</p>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansatz mündlich (Minuten)	Zeitansatz schriftlich (Stunden)	Prüfungsstoff
				<p>Erosions- und Lawinenschutz, Ingenieurbioogie, Wasserbautechnik, ökologischer Gewässerausbau, Durchgängigkeit, Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserschutz, Schutz vor Wildbächen und Muren</p> <p>2.5. Nachhaltigkeit, Daseinsvorsorge Wasserrecht, Bodenrecht, Umweltrecht, Naturschutzrecht, weiteres fachbezogenes Recht</p> <p>2.6. Grundlagen und Ziele, Leitlinien, Grundsätze Strategien und Programme, staatliche Aufgaben, öffentliche Förderungen, wirtschaftliche Anreize, Beratung</p> <p>2.7. Wasserhaushalt, Hydrologie, technische Gewässeraufsicht Gewässerkunde und Gewässermorphologie, Monitoring, Wasserhaushalt, Klimawandel, technische Gewässeraufsicht</p> <p>2.8. Gewässerschutz, Grund- und Trinkwasserschutz, sonstige Nutzungen des Wassers Trinkwasserversorgung, Niederschlagswasserbewirtschaftung, Abwasserentsorgung, Wasserkraft, Grundwasserbewirtschaftung, Bewässerung, Niedrigwasserbewirtschaftung, sonstige Nutzungen</p> <p>2.9. Schutz des Menschen vor dem Wasser Hochwasserschutz, Hochwasserrisikomanagement, Sturzfluten, Katastrophenschutz</p> <p>2.10. Ökologie und Gewässer Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne, Strukturentwicklung, Vernetzung, Gewässerunterhaltung und -pflege</p> <p>2.11. Bodenschutz und Altlasten Bodenschutz- und Altlastenrecht, Vorsorgender Bodenschutz, Nachsorgender Bodenschutz</p>
	Summe	60	31	
	Kurzvortrag	15		öffentlich
	Diskussion	15		öffentlich

1) [Amtl. Anm.:] Zeitansatz mündliche Prüfungen gilt für Prüfungsfach 1 bis 2

2) [Amtl. Anm.:] Zeitansatz schriftliche Prüfungen gilt für Prüfungsstoff 2.1 bis 2.11

3) [Amtl. Anm.:] gemeinsame mit allen Fachgebieten

Anlage 4

**Inhaltlicher Rahmen der modularen Qualifizierung**

Qualifikations-ebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
I Für - Ämter - ab der Besoldung sgruppe A 10	<p><b>1. Grundkenntnisse</b></p> <p>1.1 Grundzüge des Staats-, Europa- und Verwaltungsrechts</p> <p>1.2 Grundzüge des Beamten-, Tarif- und Haushaltsrechts</p> <p>1.3 Controlling und Organisation</p> <p>1.4 Projektmanagement</p>	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
	<p><b>2. Soziale Kompetenzen</b></p> <p>2.1 Kommunikationstraining</p> <p>2.2 Führung</p>	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
	<p><b>3. Fachkenntnisse</b></p> <p><i>je nach individuellen fachlichen Vorkenntnissen und Fachgebiet:</i></p> <p><b>3.1 Hochbau und Städtebau</b></p> <p>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</p> <p>b) Entwurf und Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeteilen</p> <p>c) Bauausführung und Unterhalt von Gebäuden und Gebäudeteilen</p> <p>d) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</p> <p><b>3.2 Maschinenwesen</b></p> <p>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</p> <p>b) Entwurf und Beurteilung von maschinentechnischen Anlagen (wie Anlagen zur Erschließung, Ver- und Entsorgung mit Wärme, Gas, Kälte, Wasser und Abwasser, Heizungs-, raumluftechnische und sanitärtechnische Anlagen, Treibstoff-, Medienversorgungs-, Aufzugs- und Förderanlagen)</p> <p>c) Ausführung, Instandhaltung und Betrieb von maschinentechnischen Anlagen</p> <p>d) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</p> <p><b>3.3 Elektrotechnik</b></p> <p>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</p>	Ein Modul: Mündliche Prüfung, die restlichen Module: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Die Anzahl der Module ist in den Kon

Qualifikations-ebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
	<p>b) Entwurf und Beurteilung von elektrotechnischen Anlagen (wie Erschließung, Schalt- und Umspannanlagen, Verteilungsnetze, Installations-, Beleuchtungs-, Fernmelde- und Telekommunikationsanlagen, Ersatzstromeinrichtungen, Aufzugs- und Förderanlagen)</p> <p>c) Ausführung, Instandhaltung und Betrieb von elektrotechnischen Anlagen</p> <p>d) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</p> <p><b>3.4 Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement</b></p> <p>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</p> <p>b) Entwurf und Beurteilung von Straßen und Ingenieurbauwerken</p> <p>c) Durchführung von Baumaßnahmen; Unterhalt und Betrieb von Straßen und Ingenieurbauwerken</p> <p>d) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen, Zuwendungen</p> <p><b>3.5 Wasserwirtschaft</b></p> <p>a) Qualitative und quantitative Gewässerkunde, Wasserhaushalt, Bewirtschaftung der Gewässer, Gewässerökologie</p> <p>b) Technische Gewässeraufsicht, Warndienste</p> <p>c) Wasserbautechnik, Hochwasserschutz, ökologischer Gewässerausbau, Gewässerentwicklung, Gewässerunterhaltung</p> <p>d) Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutz, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung</p> <p>e) Konzeption, Planung, Finanzierung, Bauausführung und Bauüberwachung von Vorhaben der staatlichen Wasserwirtschaft, Projektmanagement</p> <p>f) Beurteilung und Förderung von Vorhaben der nichtstaatlichen Wasserwirtschaft</p> <p>g) Haushaltsrecht und Haushaltsabwicklung, Vergaberecht</p> <p>h) Fachbezogenes Recht</p> <p><b>3.6 Technischer Umweltschutz</b></p> <p>a) Fachbezogene Rechtsgebiete, insbesondere Immissionsschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht</p> <p>b) Grundlagen der Luftreinhaltung und der Anlagensicherheit, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlen sowie der Kreislaufwirtschaft</p>	<p>zept en fest zule gen. )</p>

Qualifikations-ebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
	<p>c) Beurteilung umweltrelevanter Planungen und Verfahrensabläufe, insbesondere Antragstellung und Genehmigung umweltrelevanter Anlagen</p> <p>d) Überwachung umweltrelevanter Anlagen sowie Bearbeitung von Beschwerden unter Berücksichtigung von Funktion, Technik, Umweltverträglichkeit, Recht und Verwaltung</p> <p>e) In Grundzügen Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie öffentliches Auftragswesen</p> <p><b>3.7 Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>a) Allgemeines Recht und Verwaltung</p> <p>b) Fachbezogenes Recht</p> <p>c) Grundlagen und Planung</p> <p>d) Vollzug und Durchführung</p> <p>e) Haushalts- und Wirtschaftsführung, Auftragswesen</p>	
<p>I Für I Ämte . r ab der Besol- dung sgrup- pe A 14</p>	<p><b>1. Grundkenntnisse</b></p> <p>1.1 Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht</p> <p>1.2 Staats- und Europarecht</p> <p>1.3 Verwaltungsmanagement, Organisation und Controlling, Haushaltsrecht und Recht des öffentlichen Dienstes</p>	<p>Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme</p>
	<p><b>2. Führungskompetenzen</b></p> <p>2.1 Führung</p>	<p>Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme</p>
	<p><b>3. Fachkenntnisse</b></p> <p><i>je nach individuellen fachlichen Vorkenntnissen und Fachgebiet:</i></p> <p><b>3.1 Hochbau und Städtebau</b></p> <p>a) Fachbezogenes Recht</p> <p>b) Entwurf und Beurteilung von Projekten, Plänen und Programmen, regionale und örtliche Fragestellungen, Stadt- und Landschaftsgestaltung, Grundstücksbeurteilung, Wirtschaftlichkeit, Funktionen, Gebäudetypologie, Baudenkmäler</p>	<p>Ein Modul: Mündliche Prüfung, die restliche</p>

Qualifikations- ebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maß- nahme
	<p>c) Beurteilung von Bauvorhaben nach städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben</p> <p>d) Unterhalt und Betrieb: Facility Management, Liegenschaften, Wertermittlung</p> <p>e) Bautechnik</p> <p>f) Projektmanagement</p> <p>g) Wohnungs- und Siedlungsbau</p> <p>h) Bauleitplanung</p> <p>i) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</p> <p><b>3.2 Maschinenwesen und Elektrotechnik</b></p> <p>a) Fachbezogenes Recht</p> <p>b) Auslegung und Betrieb von maschinentechnischen Anlagen, wie Installationen und Betriebseinrichtungen für Wärme, Kälte, Lüftungs- und Klimatechnik, Gas, Wasser, Abwasser</p> <p>c) Auslegung und Betrieb von elektrotechnischen Anlagen, wie Installationen und Betriebseinrichtungen für Starkstrom, IuK und sonstige Fernmeldetechnik, Beleuchtungs- sowie Blitzschutzeinrichtungen</p> <p>d) Gewinnung, Transport und Verteilung von Energie, Gas, Wasser und Abwassertechnik</p> <p>e) Technische Sondergebiete wie Großküchen, Wäschereien, Treibstoffversorgung, Medienversorgung, Aufzugs- und Förderanlagen, Zentrale Leittechnik, Gebäudeautomation</p> <p>f) Energievertragswesen</p> <p>g) Projektmanagement</p> <p>h) Bauleitplanung</p> <p>i) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</p> <p><b>3.3 Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement</b></p> <p>a) Fachbezogenes Recht</p> <p>b) Straßenbautechnik, Straßenverkehrstechnik</p> <p>c) Entwurf und Beurteilung von Projekten des konstruktiven Ingenieurbaus und des Straßenbaus</p>	<p>n Mod ule: Bes chei nigu ng der erfol grei che n Teil nah me (Die Anz ahl der Mod ule ist in den Kon zept en fest zule gen. )</p>

Qualifikations- ebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maß- nahme
	<p>d) Unterhalt und Betrieb von Straßen, einschließlich Winterdienst und Straßenverkehrssicherung</p> <p>e) Projektmanagement</p> <p>f) Bauleitplanung</p> <p>g) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen, Zuwendungen</p> <p><b>3.4 Wasserwirtschaft</b></p> <p>a) Wasserwirtschaftliche Grundlagen, Ziele und Programme</p> <p>b) Qualitative und quantitative Gewässerkunde, Wasserhaushalt, Bewirtschaftung der Gewässer, Gewässerökologie</p> <p>c) Technische Gewässeraufsicht, Warndienste</p> <p>d) Wasserbautechnik, Hochwasserschutz, ökologischer Gewässerausbau, Gewässerentwicklung, Gewässerunterhaltung</p> <p>e) Gewässerschutz und Grundwasserschutz, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung, Bodenschutz</p> <p>f) Konzeption, Planung, Finanzierung und Durchführung von Vorhaben der staatlichen Wasserwirtschaft</p> <p>g) Beurteilung und Förderung von Vorhaben der nichtstaatlichen Wasserwirtschaft</p> <p>h) Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Controlling</p> <p>i) Fachbezogenes Recht</p> <p><b>3.5 Technischer Umweltschutz</b></p> <p>a) Fachbezogene Rechtsgebiete, insbesondere vertieft Immissionsschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht</p> <p>b) Luftreinhaltung und Anlagensicherheit, Lärm- und Erschütterungsschutz, Schutz vor nichtionisierender Strahlen und Kreislaufwirtschaft</p> <p>c) Beurteilung umweltrelevanter Planungen und Verfahrensabläufe, insbesondere Antragstellung und Genehmigung umweltrelevanter Anlagen</p> <p>d) Überwachung umweltrelevanter Anlagen sowie Bearbeitung von Beschwerden unter Berücksichtigung von Funktion, Technik, Umweltverträglichkeit, Recht und Verwaltung</p> <p>e) Projektmanagement vertieft, in Grundzügen Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie öffentliches Auftragswesen</p>	

Qualifikations-ebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
	<p><b>3.6 Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</li> <li>b) Inhalt, Methodik, Durchführung und Auswertung landschaftsökologischer Untersuchungen und Kartierungen</li> <li>c) Entwurf und Beurteilung von Fachplanungen</li> <li>d) Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> <li>e) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</li></ul>	